

Sozialwerk der Stuttgarter Straßenbahnen e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen **"Sozialwerk der Stuttgarter Straßenbahnen e.V."**. Er hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen. Als „Marke“ führt er zusätzlich die Bezeichnung „FSG: Freizeit | Sport | Gesundheit“.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit, Vereinsvermögen

- (1) Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss der aktiven und pensionierten Mitarbeiter/innen der Stuttgarter Straßenbahnen AG (SSB) und ihrer Familienangehörigen gem. § 5 zur kulturellen und sportlichen Betätigung. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwändige Tätigkeiten, wie die des Kassiers, können auf Beschluss des Ausschusses angemessen vergütet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Das Vereinsvermögen ist, soweit es in Geld besteht, bestmöglich und mit Priorität auf Sicherheit anzulegen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Vereinsämter

- (1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß an ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann auf Beschluss des Ausschusses haupt- oder nebenamtliches Hilfspersonal bestellt und vergütet werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Sozialwerkes kann jede/r aktive/r oder pensionierte/r Mitarbeiter/in der SSB sowie die SSB selbst werden. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer/ihrer gesetzlichen Vertreter/s nachweisen.

Familienangehörige (Lebenspartner und Kinder mit gleichem Wohnsitz) von Mitgliedern können zusätzlich ordentliches Mitglied des Vereins werden. Abs. (3) gilt entsprechend.
- (2) Im Einzelfall können auch andere als die in Abs. (1) genannten natürlichen und juristischen Personen außerordentliches Mitglied werden. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, dass der Vorstand eine besondere Bedeutung für den Verein und die SSB feststellt. Bei juristischen Personen bedarf dies der Zustimmung des SSB-Vorstands. Außerordentliche Mitglieder können in der Regel nur in einer Abteilung/gruppe Mitglied sein. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Anträge nach Abs. 1 gelten als genehmigt, wenn der Vorstand nicht innerhalb 4 Wochen nach Zugang in der Geschäftsstelle widerspricht. Anträge nach Abs. 2 sind mit einer Begründung und Befürwortung durch den Leiter derjenigen Abteilung zu versehen, in dem das neue Mitglied aktiv werden will. Über diese Anträge entscheidet der Vorstand innerhalb von 4 Wochen nach Zugang von Antrag und Abteilungsstellungnahme. Die Entscheidung ist dem Antragsteller und der befürwortenden Abteilung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliedschaft in einer Abteilung / Freizeit- oder Sportgruppe setzt eine Mitgliedschaft nach § 5 (1) oder (2) voraus. Sie ist durch die Abteilungsleitung zu bestätigen.
- (5) Die Mitwirkung in einer Arbeits- oder Projektgruppe kann ohne Mitgliedschaft erfolgen. Der Ausschuss kann für Projekte eine angemessene Gebühr festsetzen.

- (6) Jedes Mitglied erhält eine Bestätigung und ein Exemplar der Satzung und verpflichtet sich zu deren Anerkennung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) schriftliche Kündigung, die unter Einhaltung einer vierteljährlichen Frist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich ist;
- b) Austritt oder Entlassung aus dem aktiven Dienst der SSB vor Eintritt in die Rente mit dem Zeitpunkt des Austritts;
- c) durch Tod oder Todeserklärung;
- d) durch Ausschluss aus dem Verein:

Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung von der Benützung der Einrichtungen und dem Besuch der Veranstaltungen des Vereins ausgeschlossen werden, wenn es in gröblicher Weise gegen die Satzung oder gegen die Bestimmungen der Zusammengehörigkeit oder des Anstandes verstößt.

Gegen diesen Beschluss kann über den Vorstand beim Ausschuss innerhalb einer Frist von 14 Tagen seit der Eröffnung des Beschlusses Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch bzw. den endgültigen Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Ausschuss bei seiner nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit.

- (2) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft nach Buchstaben a), b) und d) endet gleichzeitig die Mitgliedschaft der jeweiligen Familienangehörigen.
- (3) Die Mitgliedschaft von Kindern endet am Ende des Jahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird. Antrag nach § 5 (2) ist möglich.
- (4) Der Mitgliedsausweis ist bei Beendigung der Mitgliedschaft unverzüglich an die Geschäftsstelle zurück zu geben.
- (5) Stirbt ein Mitglied (Buchstabe c)), können dessen Familienangehörige gem. § 5 (1) eine Fortführung der zum Todeszeitpunkt bestehenden Mitgliedschaft beantragen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (2) Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen monatlichen Grundbeitrag sowie Beiträge für die einzelnen Abteilungen oder Gruppen von Abteilungen.
- (3) Das Nähere regelt eine Beitragsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage 2). Diese hat vorzusehen, dass der Beitrag der außerordentlichen Mitglieder nach § 5, Abs. (2), höher ist, als der Beitrag der ordentlichen Mitglieder. Sie kann vorsehen, dass Mitglieder in Ausbildung oder minderjährige Mitglieder vom Grundbeitrag ganz oder teilweise befreit werden.
- (4) Für die Festsetzung der Beiträge gilt folgende Zuständigkeit:
 - a) Grundbeitrag der ordentlichen Mitglieder (Abs. (2)): Mitgliederversammlung
 - b) Grundbeitrag der außerordentlichen Mitglieder (Abs. (3)): Ausschuss
 - c) Beitrag der SSB und anderer juristischer Personen: Vorstand
 - d) Gruppenbeitrag, Abteilungsbeitrag, Projektbeiträge: Ausschuss
 - e) Beitragstatbestände, die hier nicht geregelt sind: Ausschuss
- (5) Die Beiträge nach Abs. (3) werden derzeit durch die SSB bei ordentlichen Mitgliedern von den Entgelten, Krankengeldzuschüssen oder Zusatzversorgungsleistungen einbehalten. Gegebenenfalls sind die Mitarbeiter/innen Beitragsschuldner für ihre Familienangehörigen.
- (6) Die Beiträge von außerordentlichen Mitgliedern werden per Lastschrift eingezogen.
- (7) Der Ausschuss kann beschließen, die Form des Beitragseinzugs gem. Ziff (5) und (6) zu ändern.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins und dessen Veranstaltungen nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen und Abteilungen gefassten Beschlüsse zu nutzen bzw. teilzunehmen.
- (2) Wahl- und Stimmrecht der Mitglieder ergeben sich aus der Wahlordnung (§ 18).
- (3) Art und Ausgestaltung von Ehrungen sind in einer gesonderten Ehrungsordnung durch den Ausschuss zu beschließen. Die Ehrungsordnung wird Anlage 3, ist jedoch nicht Teil der Satzung.

§ 9 Organe

- Die Organe des Vereins sind:
- a) der Vorstand
 - b) der Ausschuss
 - c) die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins auf der Basis der Satzung, der Beschlüsse der Vereinsorgane und im Rahmen des Wirtschaftsplanes.
- (2) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern.
- (3) Zwei Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gemäß der Wahlordnung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (4) Zwei weitere Mitglieder des Vorstandes werden vom Vorstand der SSB bestellt, darunter muss sich ein Vertreter des Betriebsrats befinden. Der Vorstand der SSB kann die Bestellung jederzeit widerrufen.
- (5) Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstände gemeinsam, in der Regel der Vorsitzende und das für die Geschäftsführung/ -stelle zuständige Vorstandsmitglied.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und regelt nach jedem Wechsel die Aufgabenverteilung und Zuständigkeiten innerhalb des Vorstandes. Er wählt insbesondere einen Sprecher und bestimmt ein Vorstandsmitglied, das für die Geschäftsführung/ -stelle zuständig ist.

§ 11 Geschäftsführung / Geschäftsstelle

- (1) Zur Durchführung der laufenden Aufgaben des Vereins und zur Unterstützung des Vorstandes richtet der Verein eine Geschäftsstelle ein. Sie wird von einer/einem Geschäftsstellenleiter/in geleitet. Sie/Er ist an die Satzung, die Geschäftsordnung und den Wirtschaftsplan gebunden und übt ihre/seine Tätigkeit im Rahmen der Weisungen des Vorstandes aus. Sie/Er hat darüber hinaus den Vorstand nach eigenem Ermessen über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten. Sie/Er nimmt an den Sitzungen der Vereinsorgane teil, an Ausschusssitzungen mit Stimmrecht.
- (2) Die Geschäftsführung kann durch Anstellungs- oder Geschäftsbesorgungsvertrag geregelt werden.
- (3) Der Ausschuss besetzt diese Funktion auf Vorschlag des Vorstandes.
- (4) Der Ausschuss kann die/den Geschäftsstellenleiter/in unter Wahrung einer Frist von 3 Monaten abberufen. Bei schuldhafter Verletzung der Vereinsinteressen durch die/den Geschäftsstellenleiter/in ist der Vorstand zur sofortigen Übernahme der Aufgaben der Geschäftsstelle berechtigt.

§ 12 Ausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus Mitgliedern mit Stimmrecht:
 - a) dem Vorstand
 - b) den Leiterinnen/Leitern der Abteilungen oder deren Stellvertretern
 - c) den vom Ausschuss gewählten Koordinatoren für die Freizeit- und Sportgruppen
 - d) Kassierer/in oder Stellvertreter/in

- e) den Mitgliedern des freigestellten Betriebsrates der SSB
- f) weiteren vom Betriebsrat zu wählenden Mitgliedern
- g) den Rentnervetretern nach § 16, Abs. (6)
- h) dem Leiter/der Leiterin der Geschäftsstelle

Die Gesamtzahl der Mitglieder nach e) und f) darf die Zahl der Abteilungen nicht überschreiten. Betriebsratsmitglieder, die gleichzeitig eine Abteilung leiten, werden hierbei nicht angerechnet. Ein Doppelstimmrecht wird ausgeschlossen.

Mitgliedern mit beratender Stimme:

- i) Leiter/in von Abteilungen in Gründung
- j) den Leitern/Leiterinnen von Arbeits- und Projektgruppen, die zum Zeitpunkt der jeweiligen Sitzung bestehen, bei Bedarf auch zur Vor- und Nachbereitung von Projekten
- k) im Bedarfsfall Mitglieder mit Sonderaufgaben gem. Abs. (2) Ziff. d)

(2) Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Besetzung der Stelle des Leiters/der Leiterin der Geschäftsstelle, des Kassiers und dessen Stellvertreters, entsprechend der Wahlordnung;
- b) Beschluss über die Geschäftsordnung des Vorstandes gem. § 10 (6);
- c) Beschluss über die Bildung von Arbeits- und Projektgruppen und Abteilungen, sowie deren Zuordnung im Rahmen der Vereinsorganisation und Beschluss über deren Auflösung
- d) Beauftragung von Mitgliedern mit Sonderaufgaben, z.B. Finanzausschuss, Sportringbeauftragte/r
- e) Erstellung einer Ehrungsordnung und Beschlussfassung zu Art und Umfang von Ehrungen
- f) Feststellung des Wirtschaftsplanes
- g) Aufstellung und Genehmigung des Jahresprogramms des Sozialwerkes
- h) Bildung von Ausschüssen zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben
- i) Zustimmung zu Verträgen, die den Verein langfristig binden
- j) Beschluss über die Zuwendung von Mitteln an die einzelnen Abteilungen, sofern sie im Einzelfall den in der Geschäftsordnung des Vorstandes festgelegten Betrag übersteigen
- k) Festlegung der Beiträge gem. § 7 Abs. (4), b), d) und e).

(3) Ausschuss-Sitzungen sind vom Vorstand mindestens zweimal pro Jahr einzuberufen.

(4) Eine Ausschuss-Sitzung muss weiterhin einberufen werden, wenn mindestens 10 Ausschussmitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangen.

(5) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen eingeladen wurden und mindestens 12 Mitglieder anwesend sind.

(6) Der Ausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 13 Schriftführung

- (1) Der/die Leiter/in der Geschäftsstelle hat bei sämtlichen Sitzungen der Vereinsorgane Niederschriften über die gefassten Beschlüsse und erfolgten Wahlen zu fertigen und in der Niederschrift das jeweilige Stimmenverhältnis anzugeben.
- (2) Alle Niederschriften sind von dem/der Leiter/in der Geschäftsstelle und einem Vorstandsmitglied (in der Regel Vorsitzender) zu unterzeichnen.

§ 14 Kassenführung

- (1) Dem Kassier/der Kassiererin des Vereins obliegt die Kassen- und Rechnungsführung des gesamten Vereins.
- (2) Er hat den jährlichen Wirtschaftsplan aufzustellen, der vom Ausschuss zu beschließen ist.

§ 15 Rechnungsprüfer

- (1) Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Ausschuss angehören und sollen sachkundig sein.
- (2) Die Rechnungsprüfer nehmen während des laufenden Geschäftsjahres mindestens eine Kassen- und Belegprüfung vor, die auch die Buchführungen der einzelnen Abteilungen umfasst.
- (3) Über das Ergebnis der Prüfungen ist der Mitgliederversammlung durch einen Rechnungsprüfer/ eine Rechnungsprüferin Bericht zu erstatten.

§ 16 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden.
- (3) Die Einladung zu Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung durch Bekanntgabe im Intranet innerhalb der SSB sowie anderer Mitgliedsfirmen oder durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 6 Wochen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen, damit sie auf die Tagesordnung genommen werden können. Über die Zulassung später eingegangener Anträge befindet die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, in der Regel vom Sprecher, geleitet.
- (6) Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes von Vorstand, Kassier und Rechnungsprüfern;
 - Entlastung der Vereinsorgane;
 - Wahl von je zwei
 - Vorstandsmitgliedern
 - Rentnervertretern
 - Rechnungsprüfern;
 - Satzungsänderungen;
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrags nach § 7 Abs. (4) a);
 - Auflösung des Vereins.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Stimmrecht haben alle volljährigen ordentlichen Mitglieder des Vereins, wobei die SSB über je 1 Stimme pro angefangener 1.000,-- Euro Mitgliedsbeitrag verfügt.
- (2) Außerordentliche Mitglieder haben ein Rederecht.
- (3) Gäste sind ohne Stimm- und Rederecht zugelassen, können aber zu bestimmten Tagesordnungspunkten durch Mehrheitsbeschluss ganz oder vorübergehend von der Teilnahme ausgeschlossen werden.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie in der Einladung angekündigt wurden.
- (5) Der Beschluss der Auflösung des Vereins bedarf der Vierfünftelmehrheit der anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder. Zur Beschlussfassung ist die Ankündigung durch Brief an alle erreichbaren Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen erforderlich.
- (6) Alle übrigen Beschlüsse fasst die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (7) Für Wahlen gilt die Wahlordnung (§ 18).

§ 18 Wahlordnung

- (1) Wahlen werden durch den Vorstand geleitet, in der Regel vom Sprecher oder einem anderen, nicht zur Wahl stehenden, Vorstandsmitglied.

- (2) Alle Wahlen innerhalb des Vereins erfolgen grundsätzlich durch offene Abstimmung. Auf Antrag und Beschluss mit einfacher Mehrheit erfolgt die Wahl geheim.
- (3) Alle Wahlen erfolgen als Einzelwahlen.
- (4) Das aktive und passive Wahlrecht steht nur ordentlichen Vereinsmitgliedern zu, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl erreicht.
- (6) Bei Vorständen ist für die Wahl die Hälfte der Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich. In einem etwaigen zweiten Wahlgang genügt die höchste Stimmenzahl.
- (7) Die Amtsperiode beträgt für alle Wahlämter 3 Jahre. Von dieser Regelung wird das Entsendungsrecht des Betriebsrates für den Ausschuss nicht berührt. Die Abteilungen können in ihren Geschäftsordnungen abweichende Regelungen treffen.
- (8) Der/die Leiter/in der Geschäftsstelle hat alle Wahlergebnisse zu protokollieren und die genauen Abstimmungsergebnisse anzugeben.

§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe einer Tagesordnung einberufen.
- (2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 20 Organisation

Der Verein besteht aus Abteilungen (ggf. mit Sparten), gegliedert in Sport- und Freizeitgruppen mit je einem/einer Koordinatoren/in, sowie aus Arbeitsgruppen und Projekten.

a) Waldheim, Abteilungen

Der Erfüllung des Vereinszwecks dient unter anderem das Waldheim, über dessen Benutzung mit der SSB eine besondere Vereinbarung besteht.

- (1) Der Verein verfolgt seinen Vereinszweck unmittelbar sowie über seine Abteilungen.
- (2) Die Abteilungen und ihre Zuordnung zu den Freizeit- und Sportgruppen ergeben sich aus Anlage 1. Diese Anlage ist nicht Teil der Satzung.
- (3) Die Abteilungen, Sparten und Gruppen innerhalb des Vereins sind keine eigenen Rechtspersönlichkeiten, sondern Untergliederungen des Sozialwerks. Sie sind berechtigt, die ihren Sonderzweck betreffenden Angelegenheiten selbst zu regeln. Insbesondere können sie sich eine/n Leiter/in wählen, eigene Schriftführer, Kassierer, Beisitzer und die ggf. erforderlichen Stellvertreter. Diese eigenen Organe sind aufgrund einer Geschäftsordnung zu wählen. In den Abteilungen ist es zulässig, außerordentlichen Mitgliedern das passive und aktive Wahlrecht einzuräumen. Im Übrigen und bei Fehlen einer Geschäftsordnung ist diese Satzung sinngemäß anzuwenden.
- (4) Nach außen hin kann stets nur der Verein rechtsverbindlich in Erscheinung treten.

b) Arbeitsgruppen und Projekte

- (1) Der Ausschuss kann Arbeitsgruppen und Projekte beschließen.
- (2) Arbeitsgruppen unterstützen Vorstand, Geschäftsstelle oder Ausschuss bei der Bewältigung konkreter Aufgaben. Sie können im Einzelfall beliebig zusammengesetzt werden. Ein/e Vertreter/in jeder aktuell bestehenden Arbeitsgruppe berichtet dem Ausschuss.
- (3) Projekte werden eingerichtet, um inhaltliche Angebote auszuarbeiten und - soweit vereinbart - auch umzusetzen. Sie können im Einzelfall beliebig zusammengesetzt werden. Die Projektleitung wird durch den Ausschuss festgelegt. Sie berichtet während der Dauer ihres Bestehens dem Ausschuss.

§ 22 Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, seine Mailadresse, seinen Geburtstag und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (2) Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- (3) Als Mitglied des Betriebssportverbandes ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum, Adresse und Kontaktdaten (Telefon, E-Mail); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) zusätzlich die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.
- (4) Der Verein informiert die Mitarbeiterzeitschrift der SSB „Über Berg und Tal“ über Veranstaltungen und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.
- (5) Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt Verbände, denen der Verein angehört, von dem Widerspruch des Mitglieds.
- (6) Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied begründet geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
- (7) Der Verein behält sich vor, Kooperationsabkommen mit Dritten zum Nutzen der Mitglieder abzuschließen. Das einzelne Mitglied entscheidet selbst, ob es daran teilnimmt und übermittelt dazu die erforderlichen Daten.
- (8) Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 21 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Stuttgart zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für Zwecke der Kultur, des Sports oder der Altenhilfe.

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 25. April 2018 beschlossen. Sie tritt unter Aufhebung der bisherigen Satzung mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Stuttgart, 25. April 2018

Für die Richtigkeit

Saskia Scherer

Stefan Stecher

Protokollführerin

Vorstand

Anlage 1

zur Satzung des Vereins „SOZIALWERK DER STUTTGARTER STRASSENBAHNEN e.V.“

Abteilungen

Die Abteilungen des Vereins und deren Zuordnung zu den Freizeit- und Sportgruppen sind am 1. Januar 2026:

	Freizeit	Sport
1. Badmintonabteilung		X
2. Basketballabteilung		X
3. Bowlingabteilung		X
4. Film- und Fotoabteilung	X	
5. Kegelabteilung	X	
6. Modellbahnabteilung	X	
7. Motorradabteilung		X
8. Musikabteilung	X	
9. Sängerabteilung	X	
10. Schach- und Skatabteilung	X	
11. Schwimm- und Tauchsportabteilung		X
12. Sportabteilung mit den Sparten Leichtathletik / Gymnastik, Fußball und Tischtennis		X
13. Tanzabteilung		X
14. Tennisabteilung		X
15. Wanderabteilung	X	

Die Zuordnung der Abteilungen zu den Freizeit- und Sportgruppen ist mit den Abteilungsvorständen besprochen und im Ausschuss und Vorstand des Sozialwerks beschlossen worden.

Anlage 2

zur Satzung des Vereins „SOZIALWERK DER STUTTGARTER STRASSENBAHNEN e.V.“

Beitragsordnung

Die Beitragsordnung gilt für alle Mitglieder des Vereins.

Grundbeitrag gem. § 7 (2) und (3)

	pro Jahr
Erwachsene ordentliche Mitglieder ab 01.01.2023	20,40 €
Erwachsene außerordentliche Mitglieder ab 01.01.2023	40,80 €
Auszubildende bis Ende des Jahres, in dem die Ausbildung endet	beitragsfrei
Mitglieder unter 18 Jahren	beitragsfrei
SSB	frei verhandelbar
andere Firmen	frei verhandelbar

Grundbeitrag gem. § 7 (2) und (3)

	pro Person und Jahr
Mitgliedschaft in allen Abteilungen (gesamte Freizeit- und Sportgruppen)	40,00 €
Freizeitgruppen (lt. Anlage 1)	12,00 €
Sportgruppen (beinhaltet alle Abteilungen)	40,00 €
Familienbeitrag (nur für Mitgliedschaft gem. § 5 (1) und nur für alle Abteilungen)	50,00 €
Die Mitgliedschaft von Kindern unter 18 Jahren setzt die Abteilungsmitgliedschaft eines Erwachsenen Familienangehörigen voraus.	
außerordentliche Einzel-Mitglieder; keine Familienmitgliedschaft möglich	12,00 / 40,00 €
Auszubildende (siehe oben)	beitragsfrei
Mitarbeiter/innen der SSB sind im ersten Kalenderjahr	beitragsfrei *)

*) Dieses „Schnupperangebot“ kann nur ein Mal in Anspruch genommen werden.

Übergangsregelungen

Zum 26. Oktober 2005 bestehende Mitgliedschaften ausschließlich in einer Abteilung aus dem Bereich der Freizeitgruppen (die bisher als Familienangehörige keinen Sozialwerksbeitrag bezahlt haben) können als Fördermitgliedschaft fortgesetzt werden. Für die Beitragserhebung ist die Abteilung zuständig. Eine Sozialwerksmitgliedschaft wird dadurch nicht begründet.

Sofern in Einzelfällen durch die neue Beitragsordnung Härten entstehen, kann der Vorstand individuell abweichende Regelungen treffen.

Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt zum 27.05.2026 in Kraft.

Auf die Beitragserhebung entsprechend der Satzung § 7 Abs. 5 bis 6 wird verwiesen.

Anlage 3

zur Satzung des Vereins „SOZIALWERK DER STUTTGARTER STRASSENBAHNEN e.V.“

Ehrungsordnung

§ 1 Anlässe für Ehrungen

a) Ehrenamtliches Engagement

Der Verein verleiht an besonders verdiente Mitglieder für ehrenamtliches Engagement eine Urkunde und eine Ehrennadel

- in Bronze nach mindestens 10 Jahren in einer oder mehreren Funktion/en
- in Silber nach mindestens 20 Jahren in einer oder mehreren Funktion/en
- in Gold nach mindestens 30 Jahren in einer oder mehreren Funktion/en

Die Dauer der Funktion kann in verschiedenen Phasen und auch parallel erbracht werden.
Ab 20 Jahren erhält der/die Geehrte zusätzlich ein Geschenk.

Die Verleihung der Ehrennadel kann auch nach Beendigung des Ehrenamtes erfolgen.

b) Verabschiedung von Ausgeschiedenen Vorständen

Ausgeschiedene Vorstände des Vereins und von Abteilungen werden im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung verabschiedet und erhalten sie ein angemessenes Geschenk.

§ 2 Benennung der zu Ehrenden

Die Abteilungen geben der Geschäftsstelle frühzeitig Hinweise auf anstehende Ehrungen.

§ 3 Beitragszahlung

Ehrungen nach § 1 entbinden nicht von der Beitragspflicht.

§ 4 Durchführung der Ehrungen

Die Ehrungen werden vom Vorstand des Vereins im Rahmen der Mitgliederversammlung oder spezieller Ehrungsabende durchgeführt.

§ 5 Übergangsregelungen

Ehrenmitgliedschaften, die von den Abteilungen vor dem 31.03.2006 ausgesprochen wurden, behalten ihre Gültigkeit. Neue Ehrenmitgliedschaften können nicht mehr ausgesprochen werden.

§ 6 Ehrungen in den Abteilungen

Die Abteilungen können darüber hinaus weiterhin eigene Ehrungen durchführen, z.B. für Treue (gestaffelt nach Mitgliedsjahren), für Einzelleistungen oder sportliche bzw. andere Erfolge. Ehrenmitgliedschaften und Beitragsfreiheit sind jedoch nicht mehr zulässig.